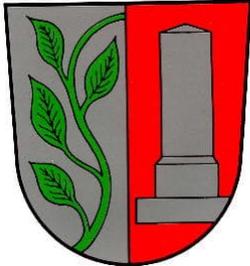


Bebauungsplan LII (52)



Gemeinde Denkendorf
Landkreis Eichstätt

„SOLARPARK III DENKENDORF“

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines.....	3
2. Planungsanlass und -ziel.....	3
3. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	3
4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	4
4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	4
4.2 Behördenbeteiligung.....	4

1. Allgemeines

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und der Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Planungsanlass und -ziel

Die Gemeinde Denkendorf hat das Ziel den Anteil der regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf zu erhöhen. Mit dem Aufstellungsbeschluss des Gemeinderats vom 06.06.2019 wurde die Voraussetzung für den Bebauungsplan LII (52) „Solarpark III Denkendorf“ geschaffen.

Die Fläche befindet sich derzeit im Außenbereich. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, wurde ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht festgehalten. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Zudem wurde ein Blindgutachten erarbeitet.

Im Umweltbericht wurden folgende Schutzgüter, sowie ihre Wechselwirkungen untereinander betrachtet:

- Mensch, Bevölkerung, Gesundheit
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche und Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschafts- und Ortsbild
- Kultur- und sonstige Sachgüter

4. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 16.09.2019 hat in der Zeit vom 10.12.2019 bis 10.01.2020 stattgefunden. Zur gleichen Zeit fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt.

In der Sitzung vom 09.07.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen.

Aufgrund des Fehlens eines Vorhabenträgers, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 30.06.2022 entschieden, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu ändern und als qualifizierten Bebauungsplan weiterzuführen.

Im Zeitraum vom 19.09.2022 bis einschließlich 19.10.2022 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.09.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis 19.10.2022.

4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Einwände vorgebracht.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde eine Stellungnahme vorgebracht, die besagt, dass sich der Standort für das Sondergebiet Photovoltaik außerhalb des zwölf Jahre alten Standortkonzeptes der Gemeinde Denkendorf befindet und das Konzept deshalb einer Überarbeitung bedarf.

Der Gemeinderat nahm die Stellungnahme zur Kenntnis. Da die überplante Fläche im Standortkonzept bewertet und im Textteil als mögliche Solarparkfläche eingestuft ist, besteht keine Handlungsbedarf zur Anpassung des Standortkonzeptes.

4.2 Behördenbeteiligung

Vonseiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Laufe des Verfahrens nachfolgende Stellungnahmen abgegeben.

Die Main-Donau-Netzgesellschaft verweist auf vorhandene Anlagen und den einzuhaltenden Abstand von 1,00 m zur 20 kV-Kabeltrasse.

Das Landesamt für Umwelt verweist auf ein Restrisiko für die Entstehung von Dolinen oder Erdfällen. Bei der Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft wird auf die Empfehlungen des

„Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ hingewiesen.

Diese beiden Hinweise wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens zu beachten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt weist darauf hin, dass nach Ende der solarenergetischen Nutzung ein Rückbau zu erfolgen hat und die Flächen wieder in ihren gegenwärtigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche hergestellt werden müssen. Gleiches gilt für die Ausgleichsflächen. Der Bebauungsplan enthält eine Rückbauverpflichtung. Die Ausgleichsfläche wird vom Ökokonto der Gemeinde abgebucht und wird nach Aufgabe der Nutzung wieder zurückgebucht.

Das Landratsamt Eichstätt weist darauf hin, dass der in der Begründung erwähnte Unterstand für Weidetiere einer Definition der zulässigen Nutzungsarten in den textlichen Festsetzungen bedarf. Eine Weidetierhaltung ist nicht vorgesehen, weshalb die Begründung nachrichtlich angepasst wurde. Zudem weicht die beispielhafte Darstellung der Modultische in der Begründung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ab. Die beispielhafte Darstellung wurde nachrichtlich aus der Begründung entfernt.

Die Untere Naturschutzbehörde merkt an, dass für Gehölzpflanzungen standortgerechte, heimische Arten aus dem Wuchsgebiet 5.2 Fränkische und Schwäbische Alb zu verwenden sind. In den Festsetzungen wurde dies ergänzt.

Die DB Netz AG verweist darauf, dass ihre angrenzenden Anlagen und der Zugang zum Gleisbereich auch während der Bauzeiten weiterhin jederzeit zugänglich sein müssen. Der Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens darf in seiner Funktion nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren werden allgemeine Hinweise für Bauten nahe der Bahnanlagen vorgebracht.

Diese Hinweise wurden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens berücksichtigt.

Das Eisenbahn-Bundesamt korrigiert im Verfahren nach § 4(2) BauGB die eigene Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4(1) und bringt vor, dass die überplanten Flurstücke noch eisenbahnrechtlich gewidmet sind. In einem eigenen Freistellungsverfahren nach § 23 AEG kann beantragt werden, dass diese Flächen von Bahnbetriebszwecken freigestellt werden. Weiter weist das Eisenbahn-Bundesamt auf Emissionen beim Betrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen hin und gibt allgemeine Hinweise, dass Bahnanlagen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Der Gemeinderat nimmt diese Einwände zur Kenntnis und beantragte beim Eisenbahn-Bundesamt eine Freistellung der gewidmeten Flächen von Bahnbetriebszwecken. Diese wurde mit Schreiben 16.01.2023 vom EBA genehmigt. Die weiteren Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Die Autobahn GmbH weist darauf hin, dass sich die Fläche im näheren Umfeld zu der von der Autobahn GmbH des Bundes geplanten Baumaßnahme „Ertüchtigungslos AS Denkendorf BW 437b – BW 440a“ befindet. Zudem sind im Bebauungsplan die 40 m Anbauverbotszone und die 100 m Anbaubeschränkungszone der BAB A9 nachrichtlich darzustellen. In die Begründung sind weitere Hinweise zur Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone sowie zu Werbeanlagen zu ergänzen. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind hinter die Anbauverbotszone zurückzunehmen. Bei den Bereichen innerhalb der 40 m Anbauverbotszone sollte klar geregelt werden, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden und keine Abgrabungen und Aufschüttungen erfolgen dürfen. Blendwirkungen auf die angrenzenden Autobahn müssen ausgeschlossen werden.

Zwischenzeitlich fanden Abstimmungsgespräche mit der Autobahn GmbH bzgl. einer Unterschreitung der Anbauverbotszone statt. Da sich die anbaurechtliche Zuständigkeit zum 1. Januar 2021 geändert hat, ist ein Antrag auf Unterschreitung der Anbauverbotszone beim Fernstraßen-Bundesamt zu stellen. Mit Schreiben vom 12.01.2023 wurde dieser Antrag eingereicht und mit Schreiben vom 04.07.2023 wurde die Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Errichtung der Photovoltaikanlage und ihrer Nebenanlagen ist unter Einhaltung von Nebenbestimmungen innerhalb der Anbauverbotszone zulässig. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht erforderlich. Nachrichtlich werden die 40 m Bauverbotszone und die 100 m Anbaubeschränkungszone der BAB A9 dargestellt. Vor Baubeginn wird eine Vereinbarung zur Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes geschlossen. Ein Blendgutachten war bereits Bestandteil der Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurden keine wesentlichen Änderungen in der Planung erforderlich, sodass die Gemeinde Denkendorf mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.07.2023 den Bebauungsplan „Solarpark III Denkendorf“ in der Fassung vom 27.07.2023 als Satzung beschlossen hat.